Dr. Wolfgang Suppan & Dr. Claudia Kaufmann PARTNER

STIMMRECHTSVOLLMACHT

neue Addresse seit 16.05.2024: ul. Ekzarh Yosif 88, 1527 Sofia, Bulgaria

Ich, **Dipl. Ing. Bernd Malle**, geboren am 08.10.1979, wohnhaft Glacistraße 21/3, 8010 Graz, als Gesellschafter der **SustSol GmbH** mit der Firmenbuchnummer 345553 t (Landesgericht für ZRS Graz), dem Sitz in der politischen Gemeinde Graz und der Mariatroster Straße 387b/7, 8044 Graz, erteile hiermit

Herrn Ing. Karl Rößl,

geboren am 19.10.1953,

die Vollmacht in der im Juli oder August 2024 durchzuführenden außerordentlichen Generalversammlung der <u>SustSol GmbH</u> (FN 345553 t) die Abänderung des Gesellschaftsvertrages zu beschließen, nach welche die Punkte "7.2", "7.3", "7.10", "8.1", "8.2" folgende Fassungen erhalten:

-Der erste Satz des Punkt "7.2." wird aufgehoben und lautet nunmehr, wie folgt:

"Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich in jedem Geschäftsjahr am Sitz der Gesellschaft oder mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter an jedem anderen Ort, in dem ein Österreichischer Notar seinen Amtssitz hat, statt. Generalversammlungen können auch auf Grundlage des VirGesG ohne physische Anwesenheit einiger oder aller Teilnehmer per Videokonferenz durch eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung in Echtzeit durchgeführt werden kann. In welcher Form (physisch, hybrid oder rein virtuell) die Generalversammlung durchgeführt wird, legt das einberufene Organ fest. Die ordentliche Generalversammlung ist innerhalb der ersten 5 (fünf) Monate des Geschäftsjahres einzuberufen."

- -Der erste Satz des Punkt "7.3." wird aufgehoben und lautet nunmehr, wie folgt:
- "Die Einberufung zur Generalversammlung hat durch einen Geschäftsführer mittels eingeschriebenen Briefes oder mittels Emails an die einzelnen Gesellschafter unter Angabe der genauen Tagesordnung zu erfolgen."
- Der Punkt "7.10." lautet nunmehr, wie folgt:

"Die Ausübung des Stimmrechtes durch einen Bevollmächtigten ist zulässig, doch bedarf es hiezu einer schriftlichen und auf die Ausübung dieses Stimmrechtes lautenden Spezialvollmacht, welche nur an einen Gesellschafter erteilt werden darf." Der Punkt "8.1." des Gesellschaftsvertrages wird aufgehoben und lautet nunmehr wie folgt: "Über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschließt die Generalversammlung. Sonfere nicht mit einer qualifizierten Mehrheit von fünfundsiebzig Prozent etwas Anderes beschlossen wird, ist grundsätzlich (d.h. soferne dem nicht zwingende gesetzliche

Vorschriften entgegenstehen) der Bilanzgewinn zu verwenden, dass 15% (fünfzehn Prozent)

davon zur Rücklagenbildung verwendet werden und die verbleibenden 85% (fünfundachtzig Prozent) ausgeschüttet werden."

"Der Sitz der Gesellschaft ist in der politischen Gemeinde Graz. Hier und an anderen Orten des In- und Auslandes können Zweigniederlassungen errichtet werden."

- Der Punkt "8.2." des Gesellschaftsvertrages wird aufgehoben und lautet nunmehr wie folgt: "Der zur Ausschüttung gelangenden Reingewinn ist auf die Gesellschafter im Verhältnis der von ihnen geleisteten Stammeinlagen zu verteilen, es sei denn, dass die Generalversammlung mit 75% (fünfundsiebzig Prozent) der gültig abgegebenen Stimmen einen anderen Verteilungsmodus bestimmt."

Weiters stimme ich zu, dass dem Geschäftsführer für das Jahr 2023 die Entlastung erteilt wird.

Sofia, 24.07.2024		
Ort, Datum	Dipl. Ing. Bernd Malle	